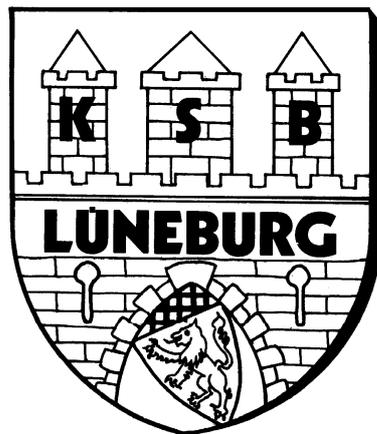


# Kreissportbund Lüneburg e. V.



## SATZUNG

vom 05.11.2010

Die erste Satzung des Kreissportbundes Lüneburg e. V. wurde am 16.03.1947 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Satzungsänderungen am 14.07.1951, 31.03.1953, 28.05.1960, 15.02.1969 und 10.03.1973.

Satzungsneufassung am 07.05.1982 mit Satzungsänderungen am 07.06.1986 und 15.06.1996.

Satzungsneufassung am 11.05.2004 mit Satzungsänderung am 05.11.2010.

Der KSB und diese Satzung sind in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Geschäftsnummer 20 VR 452 eingetragen.

### **§ 1 Name, Begriff, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Kreissportbund Lüneburg e.V.**, im folgenden KSB genannt.
2. Der KSB ist aufgrund der Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e.V., im folgenden LSB genannt, die für das Gebiet des Landkreises Lüneburg und der Stadt Lüneburg zuständige örtliche Gliederung des LSB.
3. Der KSB hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Neutralität, Mitgliedschaft des KSB**

1. Zweck des KSB ist die Förderung des Sports durch Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen sportlichen Interessen. Der KSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
2. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit so gewählt. Sie gelten für weibliche und für männliche Personen gleichermaßen. Der tatsächliche Sprachgebrauch wird dem Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers angepasst. Alle Funktionen sind für weibliche wie für männliche Bewerber gleichermaßen offen.
4. Der KSB ist Mitglied des LSB, dessen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Landessporttage er anerkennt. Durch Beschluss des Hauptausschusses kann der KSB die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen oder in Institutionen erwerben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der KSB-Organen nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. In angemessenem Umfang können Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und pauschaler Aufwendungsersatz sowie Auslagenerstattung gem. § 670 BGB gezahlt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Die Höhe dieser Zahlungen setzt der Hauptausschuss fest. Zur Erledigung von Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand im Rahmen der Etat-Ansätze sich haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter bedienen. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 4 Kreisfachverbände**

1. Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände oder Sportarten können für den Bereich des KSB Kreisfachverbände bilden, solange ihnen mindestens drei Mitgliedsvereine des KSB als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft in einem Kreisfachverband ist an die Mitgliedschaft im LSB gebunden.
3. Die Kreisfachverbände betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.
4. Auf KSB-Ebene kann nur ein Kreisfachverband für jede Sportart anerkannt werden.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Vereine erwerben die Mitgliedschaft im KSB durch ihre Aufnahme in den LSB.
2. Mit dem Ausscheiden eines Vereins aus dem LSB endet zugleich dessen Mitgliedschaft im KSB.
3. Kreisfachverbände sind unter den in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen Mitglied im KSB. Sie erlangen ihre Mitgliedschaft durch Bestätigung des Hauptausschusses.

### **§ 6 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder**

Der KSB kann aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports durch Beschluss des Kreissporttages Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des KSB sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Kreissporttage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen,
- c) die Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des LSB und des KSB sowie die auf den Landes- und Kreissporttagen gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen vollständig und fristgerecht zu zahlen,
- c) zum jeweils festgesetzten Termin wahrheitsgemäß und vollständig ihre Bestandserhebungen und die angeforderten Anschriftenlisten ihrer Vorstände abzugeben,
- d) die bewilligten Mittel ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden und darüber die geforderten Verwendungsnachweise unverzüglich vorzulegen,
- e) bei Verstößen gegen die Pflichten zu b) bis d) die aufgrund der Gebührenordnung dafür festgesetzten Ordnungsgelder zu entrichten.

### **§ 9 Organe des KSB**

Organe des KSB sind:

- a) der Kreissporttag,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand.

### **§ 10 Der Kreissporttag**

1. Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus
  - a) den Vertretern der Vereine,
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - c) den Vorsitzenden der Kreisfachverbände,
  - d) den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.Die Vereine können für je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten entsenden.  
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Stimmenbündelung ist nicht zulässig. Bei Verhinderung können die Vorsitzenden zu c) einen Vertreter entsenden.
3. Die ordentlichen Kreissporttage finden alle zwei Jahre vor dem Landessporttag statt. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den KSB-Nachrichten oder schriftlich einberufen.
4. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich eingereicht sein. Anträge sollen, Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag durch Bekanntgabe in den KSB-Nachrichten oder schriftlich bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen sind unzulässig.
5. Außerordentliche Kreissporttage sind nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
  - a) der Kreissporttag einen außerordentlichen Kreissporttag selbst beschließt,
  - b) der Vorstand oder der Hauptausschuss einen außerordentlichen Kreissporttag beschließt,
  - c) 25 % der möglichen Stimmberechtigten einen außerordentlichen Kreissporttag schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Der Vorsitzende leitet den Kreissporttag.
8. Über jeden Kreissporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Aufgaben des Kreissporttages**

1. Der Kreissporttag hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Kreissportbes zu beraten und zu beschließen.
2. Die Tagesordnung des Kreissporttages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) Verabschiedung der Jahresrechnungen,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,

- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Ersatzprüfers. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- f) Wahl der 3 Vereinsvertreter für den Hauptausschuss. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- g) Wahl der 3 Vereinsvertreter für den Sportentwicklungsausschuss. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- h) Wahl der Mitglieder für das Schiedsgericht,
- i) Wahl der Delegierten zum Landessporttag,
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen,
- k) Genehmigung der Haushaltsvoranschläge für zwei Jahre,
- l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

### **§ 12 Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) den Vorsitzenden der Kreisfachverbände,
  - c) 3 Vertretern der Vereine.Den Vorsitz führt der KSB-Vorsitzende. Bei Verhinderung können die Vorsitzenden zu b) einen Vertreter entsenden.
2. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden zusammen. In der ersten Sitzung des Geschäftsjahres, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen worden ist.
3. Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Ordnungen,
  - b) Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - c) Bestätigung von Kreisfachverbänden,
  - d) Zustimmung zu Vorstandsergänzungen,
  - e) Wahl von 3 Vertretern der Kreisfachverbände für den Sportentwicklungsausschuss,
  - f) Beschlussfassung über weitere Mitgliedschaften des KSB.
4. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner möglichen Mitglieder, darunter mindestens 4 Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stv. Vorsitzenden für Sport und Umwelt,
  - c) dem stv. Vorsitzenden für Finanzen und Organisation,
  - d) dem Vorstandsmitglied für Frauen im Sport,
  - e) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
  - f) dem Vorsitzenden des Sportentwicklungsausschusses,
  - g) dem Vorsitzenden der Sportjugend kraft Amtes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stv. Vorsitzenden. Die Vertretung des KSB erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger auf dem nächsten Kreissporttag für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Bedarf kann sich der Vorstand ergänzen. Die Ergänzungswahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
5. Wird ein Vorstandsmitglied anlässlich der laut Tagessordnung anstehenden Wahlen in ein anderes Amt gewählt, so erfolgt in sofortiger Ergänzung der Tagesordnung Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorstandsmitglied noch nach der Einberufung des Kreissporttages ausscheidet.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen nach Abs. 3 erfolgt sind. Im übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein oder durch Abwahl.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von Kreissporttag und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse und nimmt die Vertretung des KSB gegenüber Dritten nach außen wahr. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und mit dem notwendigen Personal besetzen.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 15 Sportentwicklungsausschuss**

1. Der Sportentwicklungsausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem stv. Vorsitzenden für Sport und Umwelt,
  - b) dem Vorstandsmitglied für Frauen im Sport,
  - c) einem Vertreter der Sportjugend,
  - d) den 3 Vertretern der Kreisfachverbände,
  - e) den 3 Vertretern der Vereine,
  - f) vom Vorstand berufene Referenten in sportpraktischen Themenfeldern.
2. Der Sportentwicklungsausschuss konstituiert sich nach dem Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Der Sportentwicklungsausschuss berät über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen, handelt im Rahmen seiner Möglichkeiten (Budget) und empfiehlt dem Vorstand weitere Maßnahmen. Er fördert die Zusammenarbeit der Fachverbände; § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **§ 16 Sportjugend**

1. Die Sportjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.
2. Die Vollversammlung der Sportjugend findet im gleichen Zeitabstand und jeweils mindestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag statt.

### **§ 17 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und 2 Beisitzern. Im Falle ihrer Befangenheit oder ihrer sonstigen Verhinderung werden der stv. Obmann bzw. in vorgegebener Reihenfolge die Ersatzbeisitzer tätig. Mitglieder des Hauptausschusses oder Rechnungsprüfer dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
2. Das Schiedsgericht wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Schiedsgericht schlichtet Streitfälle weitgehend nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LSB und unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KSB. Es hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

### **§ 18 Wahlen und Abstimmungen**

#### **I. Wahlen**

1. Wählbar ist, wer einem Verein des KSB als ordentliches Mitglied angehört und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Es wird grundsätzlich offen gewählt. Schriftliche Wahl hat jedoch zu erfolgen,
  - a) wenn dies beantragt und so beschlossen wird. Über einen derartigen Antrag ist offen abzustimmen.
  - b) wenn mehrere Bewerber für dasselbe Amt kandidieren.
3. Eine Blockwahl findet nicht statt.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter öffentlich gezogene Los.
5. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklärt haben, das Amt im Fall ihrer Wahl anzunehmen, und diese Erklärung vorliegt.

#### **II. Beschlüsse**

1. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt und so beschlossen wird. Über einen derartigen Antrag ist offen abzustimmen.

#### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

1. Auf Kreissporttagen sind vor Beginn einer Wahl oder Abstimmung mindestens drei Stimmzähler zu benennen. Dies gilt bei Bedarf für andere Versammlungen entsprechend.
2. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

### **§ 19 Satzungsänderung, Auflösung, Anfallsberechtigung**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
2. Die Auflösung des KSB kann nur mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen und nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des

KSB fällt das verbleibende Vermögen entsprechend dem Mitgliederanteil ihrer Vereine dem LANDKREIS Lüneburg und der STADT Lüneburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Sportzwecken zu verwenden haben.